



Merkblatt: Strategien des Erblassers: Erbstreit vermeiden

1. Erbeinsetzung nur eines Erben (Alleinerbeinsetzung)

Setzt man nur einen Alleinerben ein, entsteht keine Erbengemeinschaft, die auseinandersetzt werden müsste. Die weichen Erben können durch Vermächtnisse oder lebzeitige Zuwendungen bedacht werden.

2. Anordnungen für die Erbauseinandersetzung

Verbleibt es bei einer Erbengemeinschaft, kann der Erblasser anordnen, wie diese auseinandergesetzt werden soll, z.B. indem er einzelne Nachlassgegenstände (Häuser, Wertpapiere, u.a.) einzelnen Miterben zuweist (**Teilungsanordnung**).

Die Teilungsanordnung verhindert meist auch eine Zwangsversteigerung.

Auch kann und sollte der Erblasser regeln, ob und inwieweit lebzeitige Zuwendungen an die Bedachten im Erbfall auszugleichen sind (**Ausgleichsanordnungen**).

Der Erblasser kann **Strafregelungen** oder **belohnende Regeln** anordnen, um eine schnelle friedliche Einigung zu beflügeln. Sollte zum Beispiel eine Einigung nicht innerhalb eines Jahres erfolgen, kann eine **Testamentsvollstreckung** oder ein **Schiedsgericht** angeordnet werden, oder Begünstigungen fallen weg. So könnte der Erblasser, wenn jemand dem freihändigen Verkauf eines Hauses nicht zustimmt, einem Dritten, etwa einer gemeinnützigen Organisation, ein Vermächtnis vermachen.

3. Anordnung der Testamentsvollstreckung

Sehr effektiv zur Vermeidung von Erbstreitigkeiten ist die Einsetzung eines erfahrenen Testamentsvollstreckers. Dieser nimmt den Nachlass in Besitz und regelt dann aus einer starken Rechtsposition die Auseinandersetzung.

4. Lebzeitiger Erbauseinandersetzungsvertrag

Bereits zu Lebzeiten können die künftigen Erben über die Erbauseinandersetzung im Erbfall eine Regelung treffen. Hierauf kann der Erblasser hinwirken. Dieses Instrument ist mit vielen Ungewissheiten verbunden und hat sich daher in der Praxis nicht durchgesetzt.